

Anzeige der Haltung eines großen Hundes gem. § 11 Abs. 1 des Landeshundegesetzes NRW (LHundG NRW)

Angaben zur Hundehalterin / zum Hundehalter

Vorname:	Nachname:	Geburtsname:
Straße + Nr.:		PLZ + Ort:
geboren am:	geboren in:	
Telefon:	E-Mail:	Staatsangehörigkeit:

Angaben zum Hund

Chip-Nr.:	Name:	
Rasse:	Kreuzung untereinander (wenn bekannt):	
geworfen am:	Geschlecht:	kastriert / sterilisiert:
Fellfarbe:	besondere Merkmale:	
Schulterhöhe in cm (Bei Welpen die zu erwartende Höhe):	Gewicht in kg (Bei Welpen das zu erwartende Gewicht):	
Versicherer:	Police-Nr.:	Hundesteuer-Nr.:

Zu erbringende Nachweise und Erklärungen siehe Rückseite.

>>>

Zu erbringende Nachweise

beigefügt sind (zutreffendes bitte ankreuzen):

- Eine Kopie der Haftpflichtversicherungspolice
- Kopie über den Nachweis meiner Sachkunde

Die erforderliche Sachkunde kann ich wie folgt nachweisen:

- Die entsprechende Bescheinigung eines von der Tierärztekammer berechtigten Tierarztes liegt bei.
- Ich bin im Besitz eines Jagdscheines bzw. habe die Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt. Die entsprechende Kopie liegt bei.
- Ich bin im Besitz einer Erlaubnis gemäß § 11 Abs. 1 des Tierschutzes zur Zucht / Haltung von Hunden.
- Ich bin Polizeihundeführerin bzw. Polizeihundeführer. Einen entsprechenden Nachweis lege ich bei.
- Ich bin vom LANUV NRW berechtigt worden, Sachkundebescheinigungen nach § 10 Abs. 3 LHundG NRW zu erteilen.

Mir ist bekannt, dass nach dem Ortsrecht der Gemeinde Roetgen auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile Hunde an der Leine zu führen sind. Auf Friedhöfen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.

Die Aufsichtspersonen sind dafür verantwortlich, dass die Tiere Verkehrsflächen und Anlagen nicht verunreinigen; soweit es zur Verunreinigung gekommen ist, sind diese von den vorgenannten Personen unverzüglich zu beseitigen. Falls dieser Verpflichtung nicht nachgekommen wird, kann die Reinigung kostenpflichtig durch die Gemeinde Roetgen oder durch einen von ihr Beauftragten erfolgen; die Ahndung als Ordnungswidrigkeit bleibt davon unberührt. Ausgenommen hiervon sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.

Ich bestätige, dass ich die erforderliche Zuverlässigkeit zum Halten eines Hundes nach dem LHundG NRW besitze. Ausschlussgründe nach § 7 LHundG NRW (siehe unten) liegen nicht vor.

Ort, Datum, Unterschrift

§ 7 LHundG NRW – Zuverlässigkeit

(1) Die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2) besitzen in der Regel Personen nicht, die insbesondere wegen

1. vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Land- oder Hausfriedensbruchs, Widerstandes gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat oder einer Straftat gegen das Eigentum oder das Vermögen,
2. einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat,
3. einer Straftat gegen das Tierschutzgesetz, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz oder das Bundesjagdgesetz rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher die Person auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.

(2) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen ferner in der Regel Personen nicht, die insbesondere

1. gegen Vorschriften des Tierschutzgesetzes, des Hundeverbringungs- und Einfuhrbeschränkungsgesetzes, des Waffengesetzes, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Sprengstoffgesetzes oder des Bundesjagdgesetzes verstoßen haben,
2. wiederholt oder schwerwiegend gegen Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen haben,
3. auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung Betreute nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind oder
4. trunksüchtig oder rauschmittelsüchtig sind.